

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20.12.1985, in der Fassung vom 14.12.2022

Aufgrund der

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand und Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht,
wenn folgende
Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 4. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 5. soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Geschossflächen. Diese ergeben sich aus den Grundstücksflächen multipliziert mit der Geschossflächenzahl (Festsetzung des Bebauungsplanes).
- (2) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird der sich nach den Geschossflächenzahlen ergebende Beitragssatz um 35 v.H. erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und Art der Nutzung nach § 34 BBauG als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl I S. 1763) zulässigen Nutzung einzustufen sind.
Ist nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes eine Baumassenzahl für die Ausnutzung der Grundstücke festgelegt, so ergibt die durch vier geteilte Baumassenzahl die zugrunde zu legende Geschossflächenzahl.
- (3) Bei Grundstücken in Wohn- und Mischgebieten, die so genutzt werden bzw. genutzt werden können, wie es gem. § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung nur für Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, gilt Abs. 1 Ziff. 2 entsprechend.
- (4) Gewerblich nutzbare bzw. genutzte Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze), werden bei der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen wie Grundstücke mit einer Geschossflächenzahl von 0,5 berechnet, Abs. 1 Ziff. 2 bleibt unberührt.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen sind, werden mit der Geschossflächenzahl 0,5 angesetzt.

- (5) Maßgebend für die Geschossflächenzahl nach Abs. 1 sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Besteht kein Bebauungsplan, so ist die bei den bebauten Grundstücken an der gleichen Straßenseite überwiegend vorhandene Geschossflächenzahl maßgeblich.

Weist die vorhandene Bebauung abschnittsweise eine unterschiedliche Geschossflächenzahl aus, so ist die überwiegend vorhandene Geschossflächenzahl des Abschnitts an der Straßenseite zugrunde zu legen, in dem das unbebaute Grundstück liegt.

- (6) Als Art der Nutzung gilt die tatsächliche Nutzungsart des Grundstücks.

Ist das Grundstück unbebaut, so gilt die im Bebauungsplan festgelegte Nutzungsart. Besteht kein Bebauungsplan, so wird in sinngemäßer Anwendung der §§ 2 - 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Art der Nutzung nach der bei den Grundstücken der näheren Umgebung vorherrschenden Nutzungsart festgestellt.

- (7) Ergeben sich nach den Abs. 1 - 5 für ein Grundstück unterschiedliche Beitragshöhen, so ist der jeweils höhere Beitrag zu erheben.

- (8) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt die im Bereich des Bebauungsplanes liegende Fläche, für die die Ausnutzbarkeit im Sinne der Ziffern 1 und 2 festgesetzt ist bzw. auf die der Bebauungsplan diese Ausnutzbarkeit bezieht. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht, höchstens jedoch eine Tiefe von 35 m. Die Begrenzung gilt jedoch nicht für Grundstücke, die über eine Tiefe von 35 m bebaubar sind. In diesen Fällen wird die anrechenbare Tiefe des Grundstücks auf 20 m, von der tiefsten Bebauungsmöglichkeit gerechnet, begrenzt.

Die Grundstückstiefe wird von der kanalisierten Straße zugewandten Grundstücksseite ausgemessen. Bei Grundstücken, die an mehrere kanalisierte Straßen angrenzen, ist für die Ermittlung der Grundstücksflächen die Grundstückstiefe an jeder dieser Straßen zugrunde zu legen.

Flächenüberschneidungen werden nur einmal berücksichtigt.

- (9) Der Anschlussbeitrag beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) je m² Geschossfläche 7,70 Euro.

- (10) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Niederschlagswasser oder nur

Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht nur für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung (Vollanschluss) oder wird bei bisherigem Teilanschluss der Vollanschluss möglich, sind 50 % des vollen Anschlussbeitrages der im Zeitpunkt der Änderung der öffentlichen Abwasseranlage gültigen Beitragssatzung nachzuzahlen.

- (11) Die Gemeinde kann den Anschlussbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben.

Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch spezielle Satzung bestimmt.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 3 Abs. 9 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser

Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

- (2) In den Fällen Abs. 1 Satz 2 entsteht keine neue Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war.

§ 8 Benutzungsgebühren und Abwasserabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren).
- (2) Bei den Benutzungsgebühren gem. Abs. 1 handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.
- (3) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, ist von den Abgabepflichtigen in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 9 Gebührenmaßstab, Abgabemaßstab und Gebührensatz

- (1)
 - a) Die Schmutzwassergebühr im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das den öffentlichen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser
 - b) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 9 Abs. 1 c)) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 9 Absatz 1 d)), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 9 Abs. 1 e)).
 - c) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

- d) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine
- e) Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen
- f) Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf
- g) Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- h) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (s.g. Wasserschwind-mengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gem. den §§ 12 bis 14 i.V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten, bezogen auf seine Wasserschwindmengen, den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf des Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(2)

- a) Die Niederschlagswassergebühr im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- b) Als angeschlossene bebaute Fläche gilt die überbaute Fläche des Grundstückes. Dies sind die Grundflächen der Gebäude einschl. Außentreppen zzgl. der durch Dachüberstände, Vordächer, Balkone, Garagen, Carports u.ä. überbaute Flächen. Als angeschossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen (Hoffflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Stellplätze, Parkplätze, Terrassen, Straßen, Wege, Lagerflächen usw.), die mit Beton, Asphalt, Platten, Pflaster oder anderem wasserundurchlässigem Material versehen sind und von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt (über öffentliche oder private Flächen (Straßenflächen u.a.) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- c) Teilversiegelte Flächen werden – mit Ausnahme von Ökopflaster – bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr nicht berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten

Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer, Schotterflächen, Flächen mit Rasengittersteinen sowie Kies oder Asche.

Flächen mit Porenbetonsteinen und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Öko-Pflaster) werden auf Antrag zu 70 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

Voraussetzung für die Reduzierung ist der Nachweis (Zertifikat o.ä.) des Pflasterherstellers über die Versickerungsfähigkeit des Pflasters. Zusätzlich müssen der Unterbau und das Fugenmaterial auf das Entwässerungssystem abgestimmt sein, also Wasseraufnahmefähig bzw. –durchlässig sein. Gelingt ein solcher Nachweis nicht, wird die betreffende Fläche zu 100% zur Niederschlagswassergebühr veranlagt.

d) Regenwassernutzungsanlage

Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die

Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung (geeichter Wasserzähler) nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 80 %, wenn die Regenwassernutzungsanlage mit Überlauf und um 100 %, sofern die Regenwassernutzungsanlage ohne Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Als Einzugsfläche werden 25 m² pro 1 m³ Fassungsvermögen anerkannt, sofern das Fassungsvermögen der Nutzungsanlage als Untergrenze mindestens 1 m³ beträgt. Veranlagt werden die Flächen, die 25m² pro 1m³ Fassungsvermögen der Anlage überschreiten.

e) Versickerungsanlagen

Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 80 %, wenn die Regenwassernutzungsanlage mit Überlauf und um 100 %, sofern die Regenwassernutzungsanlage ohne Überlauf an die öffentliche

Abwasseranlage angeschlossen ist. Als Einzugsfläche werden 25 m² pro 1 m³ Fassungsvermögen anerkannt, sofern das Fassungsvermögen der Nutzungsanlage als Untergrenze mindestens 1 m³ beträgt. Veranlagt werden die Flächen, die 25m² pro 1m³ Fassungsvermögen der Anlage überschreiten.

(3) Werden die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten oder auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen oder aus Regenwassernutzungsanlagen für Brauchwasserzwecke genutzte Wassermengen durch Wassermesser ermittelt, beträgt die Gebühr für Abnahme, Verplombung, Zählerverwaltung und Abrechnung bei Einbau und bei Zählerwechsel nach der Eichfrist den hälftigen Abrechnungsstundensatz eines tariflich Beschäftigten des Wasserwerkes.

(4) Die Gebühr im Sinne des §8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2023 für die Abwassererzeuger:

a) bei einem Schmutzwasseranschluss **2,13 €/m³**

b) bei einem Niederschlagswasseranschluss **0,60 €/m³**

c) Gebührenpflichtigen, die in den Fällen nach § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

(1) Die Gebührenpflicht für Schmutzwasser beginnt mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser beginnt mit dem Tag, ab dem auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Zeitraum bis zum Jahresende.

(1) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

§ 11 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- / abgabepflichtig ist der Eigentümer des an der Abwasserleitung angeschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebühren- / abgabepflichtig.
- (2) Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren und Abgaben auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten (Nießbraucher, Pächter, Mieter u.ä.) –ohne Gebührenschildner im Sinne des Abs. 1 zu sein- nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.
- (3) Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Eigentümers (Erbbauberechtigten, Nießbrauchers, Pächters, Mieters u.ä.) geht die Gebühren- / Abgabepflicht auf den neuen Rechtsträger über. Melden der bisherige und der neue Gebühren- / Abgabepflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erhält der Abwasserbetrieb auch nicht auf andere Weise nach dem Wechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren und Abgaben, die während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt, entstehen.
- (5) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (6) Werden Angaben nicht erbracht oder sind aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunftspflichtigen unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (7) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung bzw. nach Ingebrauchnahme der veränderten Flächen anzuzeigen.

Für die Änderungsanzeige gelten die Absätze 3 und 4 (Anm.: §11) entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem Tag berücksichtigt, an dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen bzw. die Änderung bei der Gemeinde bekannt geworden ist.

§ 12 Fälligkeit der Gebühr und Abgabe

Die laufenden Benutzungsgebühren (§ 8) sind als Vorauszahlung **entweder** in vierteljährlichen Beträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. **oder in 11 monatlichen Beträgen jeweils ab dem 01.02 bis zum 01.12. zu entrichten.** Zum Schluss des Wirtschaftsjahres erfolgt die Berechnung und Nacherhebung der Restbeträge über den tatsächlichen Abwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Etwa zu viel gezahlte Beträge sind mit den Abschlagszahlungen des neuen Jahres zu verrechnen.

§ 13 Ablösung

Durch besonderen Vertrag kann auf Antrag des Pflichtigen der Kanalanschlussbeitrag abgelöst werden. Die Ablösesumme bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl II S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AGVwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW S. 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwGO NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.